



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR Faln-EB für das Jahr 2019 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	Z/IX/2020/0731	18.05.2020	8

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	18.06.2020	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	22.06.2020	<input type="checkbox"/>
Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	22.06.2020	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	22.06.2020	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss und der Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR sowie der Verwaltungsrat der VRR AöR nehmen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des ZV VRR Faln-EB zur Kenntnis und empfehlen der Verbandsversammlung des ZV VRR, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB mit einer Bilanzsumme von € 1.176.915.689,87 und einem Jahresüberschuss von € 3.132.177,46 für das Jahr 2019 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von € 3.132.177,46 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung.

Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung.

Begründung/Sachstandsbericht:

Der Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht wurden gemäß §§ 19 bis 25 EigVO i.V.m. § 15 Absatz 3 der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft.

Der Jahresüberschuss beträgt T€ 3.133 und liegt um T€ 7.234 über dem Planansatz von T€ -4.101. Die Abweichungen zum Planansatz resultieren vor allem aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen durch Schadensersatzleistungen in Bezug auf das Abnahmekonzept der RRX-Fahrzeuge.

Bei den Erträgen in Höhe insgesamt T€ 47.818 wurden um T€ 8.555 überplanmäßige Erträge erzielt. Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Fahrzeugverpachtung und Erträge aus Kostenbeteiligungen sowie die Erbpacht für das Werkstattgrundstück. Die sonstigen betrieblichen Erträge berücksichtigen vor allem Erträge aus Schadensersatz für die verspätete Fahrzeugabnahme in Höhe von T€ 8.736. Zinserträge wurden aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von T€ 124 erwirtschaftet.

Die Aufwendungen betragen T€ -44.685 und liegen um T€ -1.321 über dem Planansatz.

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen handelt es sich insbesondere um technische, vergabe- und steuerrechtliche Beratungskosten im Zusammenhang mit den Ausschreibungen und Verträgen für die Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen sowie das technische Controlling und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR.

Die Abschreibungen werden planmäßig entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen und belaufen sich im Geschäftsjahr 2019 auf T€ -20.898.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus dem Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge und beinhalten mit T€ 1.165 die Zinsabgrenzung für Darlehen mit stei-

genden Zinssätzen.

Aufgrund des positiven Ergebnisses wurde von der im Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr geplanten Einlage zur Verlustdeckung durch den ZV VRR aus der SPNV-Umlage in Höhe von T€ 4.101 abgesehen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz erfolgte durch die WPR Rhein-Ruhr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum. Die WPR Rhein-Ruhr GmbH hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (vgl. Anlage 5 des Jahresabschlusses) erteilt.

Nach § 7 Absatz 1 (d) der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB entscheidet die Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Darüber hinaus entscheidet die Versammlung gemäß § 7 Absatz 1 (e) über die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses.

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 6 Absatz 3 der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB über die Entlastung der Betriebsleitung.

Anlage